

Satzung der Stadt Bad Dürrenberg über die Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung (KVG LSA) i. V. m. der Kommunalentschädigungsverordnung vom 29.05.2019 (KomEVO) und des § 14 Satz 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 in der derzeit geltenden Fassung (WG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemein

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Daneben kann eine angemessene Aufwandsentschädigung auf der Grundlage dieser Satzung gezahlt werden.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung.

II. Stadtrat und Ortschaftsräte

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates Bad Dürrenberg und der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Form einer Pauschale in Kombination mit einem Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird im Voraus zum 01. des Monats und das Sitzungsgeld innerhalb eines Monats nach Quartalsende gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Kommunale Ehrenbeamte erhalten keine Aufwandsentschädigung, solange die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 100,- € pro Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beträgt 12,- € je Sitzung und Tag.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- € pro Monat. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführte Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,- € pro Monat. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführte Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,- € je Sitzung und Tag. Davon unberührt bleiben Ansprüche nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates Oebles-Schlechtewitz und des Ortschaftsrates Nempitz

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 8,- € pro Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt 12,- € je Sitzung und Tag.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates Tollwitz

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 20,- € pro Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt 12,- € je Sitzung und Tag.

§ 7

Höhe der Entschädigung für den Bürgermeister und die Ortsbürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Dürrenberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung vom 07.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung. Sie beträgt 150,- € pro Monat.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form einer monatlichen Pauschale.
- (3) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Oebles-Schlechtewitz und Nempitz erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 185,- € pro Monat.
- (4) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Tollwitz erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,- € pro Monat.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters oder eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält dessen Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

III. Feuerwehr und Wasserwehr

§ 8

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Feuerwehr und der Wasserwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter, der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, der Stadtkinderfeuerwehrwart, die Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren, der Zugführer, der Gerätewart, die Mitglieder der Feuerwehr sowie der Wasserwehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Ein Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält dessen Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die

Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

- (3) Notwendige bare Auslagen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Nachhinein gezahlt.

§ 9

Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- € pro Monat.
- (2) Die Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 120,- € pro Monat; deren Stellvertreter in Höhe von jeweils 60,- € pro Monat.
- (3) Der Zugführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Monat.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- € pro Monat; sein Stellvertreter in Höhe von 40,- € pro Monat.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Monat; sein Stellvertreter in Höhe von 25,- € pro Monat.
- (6) Der Stadtkinderfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- € pro Monat; sein Stellvertreter in Höhe von 40,- € pro Monat.
- (7) Der Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € pro Monat; sein Stellvertreter in Höhe von 15,- € pro Monat.
- (8) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € pro Monat.
- (9) Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr erhalten pro Einsatz und für jede planmäßige Übung, die durch den Landkreis veranlasst wird und an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €. Für die Teilnahme an den Atemschutzübungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- € pro Monat gezahlt.
- (10) Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr, die nach Alarmierung nicht zum Einsatz eingesetzt werden und eine Bereitschaft angeordnet bekommen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- €.

§ 10

Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wasserwehr

- (1) Der Wasserwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- € pro Monat; sein Stellvertreter in Höhe von 30,- € pro Monat.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr erhalten ab Hochwasserwarnstufe II pro Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €.

IV. Gemeinsame Regelungen

§ 11

Verdienstausschlag

- (1) Eine Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (2) Verdienstausschlag erhalten selbständig Tätige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, in Form eines Pauschalbetrages für das entstandene Zeitversäumnis. Der Pauschalbetrag für den Ersatz des Verdienstausschlages beträgt 16,- € je Stunde.
- (3) Die Erstattung des Verdienstausschlages bezieht sich bei Nichtselbständigen nur auf den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten abgeführt wird.

§ 12 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden auf Antrag unter Beifügung von Belegen erstattet. Die Erstattung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 13 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen erstattet.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen oder Dienstgänge am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Aufwendungen für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Mandatsausübung begründet sind und mit schriftlicher Zustimmung des Stadtratsvorsitzenden erfolgen, werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Eine Zustimmung wird nur für den Einzelfall unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erteilt.
- (3) Die Reisen der Ortsbürgermeister und der Mitglieder des Ortschaftsrates bedürfen der Bestätigung durch den Bürgermeister.

§ 14 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden findet der Runderlass des MF vom 02.11.2012 (Sachschadensrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15 Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung von Entschädigungen nach dieser Satzung findet der Erlass des MF vom 09.11.2010 (Az. 42-S2121-10) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dürrenberg über die Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 21.04.2016 i. d. F. vom 15.06.2017 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 03.12.2019


Christoph Schulze
Bürgermeister

